

Das Verbindende unserer Gemeinschaft ist der Glaube an Jesus Christus. Was Jesus durch Kreuz und Auferstehung ein für allemal getan hat, vermittelt der heilige Geist den Menschen aller Zeiten. In Jesus zeigt uns Gott seine bedingungslose Liebe. Dieser Liebe dürfen wir uns anvertrauen, sie befreit uns zu einem neuen, erfüllten Leben.

In allen Lebensbereichen wollen wir unser Denken, Entscheiden, Tun und Lassen an Jesus ausrichten. Darum ist es uns wichtig, alleine und miteinander die Bibel zu lesen und zu beten. Unterschiede der Bildung, der Herkunft, der sozialen Verhältnisse oder der Konfession treten dabei in den Hintergrund. In unseren Gruppen, Veranstaltungen und in gemeinsam gestalteter Freizeit wird stärkende Gemeinschaft erfahrbar.

Als Nachfolger Jesu stellen wir uns bewusst dem Auftrag, andere zum Glauben einzuladen. Dabei wenden wir uns vor allem an junge Menschen, die wir in ihrer Lebenssituation sehen und annehmen möchten. Wir wollen sie ermutigen, eine persönliche Entscheidung für Jesus zu treffen, und sie in ihrem Christsein begleiten.

**Christlicher Verein Junger Menschen
Kirchheim unter Teck e.V.**
Im Doschler 30
73230 Kirchheim unter Teck
Tel.: 07021 / 6267
mail@cvjm-kirchheim.de
www.cvjm-kirchheim.de

Satzung

des

Christlichen Vereins Junger Menschen Kirchheim unter Teck e.V.



Zuletzt geändert
auf der Mitgliederversammlung
am 18. März 2016.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf, im Höchstfall dreizehn über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Einzelne Ausschussmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Außerdem gehören dem Ausschuss
 - a) die Vorstandsmitglieder;
 - b) der Kassier;
 - c) die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM stimmberechtigt an.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die in § 9 Abs. 2 (c) genannten Personen sind dabei nicht wählbar.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Kassier aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (5) Der Ausschuss soll für die einzelnen Arbeitsbereiche und Untergliederungen verantwortliche Ansprechpartner benennen.
- (6) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein ¼ seiner Mitglieder dies verlangt.
- (7) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (8) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

An einem Beschluss, der einem Mitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf dieses nicht entscheidend mitwirken. Mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann aus sonstigen Gründen der Ausschluss eines Mitgliedes für bestimmte Tagesordnungspunkte festgestellt werden.

- (9) Über die Verhandlungen des Ausschuss wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Wahl des Schriftführer aus den eigenen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit;
 - b) die zwingend erforderliche Zustimmung zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM durch eine Person oder ein Team;
 - c) die Ernennung hauptamtlicher Mitarbeiter und Regelung derer Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht;
 - d) die Erstellung der Jahresplanung;
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben;
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 7 c) und d);
 - i) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - j) die Ernennung von Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten

den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.

Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.

- (5) Der Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen.

- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.

- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.

- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (3) Mit Zustimmung des Ausschuss können verschiedene Vereinsgruppen zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.

- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- a) die vom Ausschuss festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge;
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen;
- d) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
- e) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der § 2 (1a und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.

- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn ¾ der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;
 - b) sowie durch Zustimmung von ¾ der Ausschussmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Ausschussbeschluss an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) oder der Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung) im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung.

Vorbemerkung:

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (abgekürzt CVJM) Kirchheim unter Teck e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 73230 Kirchheim unter Teck
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Kirchheim unter Teck unter der Registriernummer VR 53 eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit teilt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg mit.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur seines Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) und die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung).

- (3) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
Er wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen, Nationalität, politischer Auffassung und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Kirchheim unter Teck e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (4) Der CVJM Kirchheim unter Teck e.V. strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchengemeinden und den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in der Stadt Kirchheim unter Teck an.

Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erreichen durch:

- a) Verkündigung von Gottes Wort durch die Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise, Gottesdienste und Evangelisationen;
- b) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
- c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- d) Beratung, Betreuung und seelsorgeliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- e) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
- g) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);

- h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtliche Mitarbeitenden;
- i) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- j) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- k) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in Vereinsämtern ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft nur beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

- (5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Feststellung des Ausschusses über die Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Beschluss des Ausschusses über den Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung erfolgen. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung durch den Ausschuss nicht wahr, ist ihm vor Entscheidung unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung für Einzelmitglieder, Schüler und Studenten, Ehepaare und Familien wird durch den Ausschuss festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Ausschuss durch Beschluss.

- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Kirchheim unter Teck e.V. hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Ausschuss (§ 9)
 - c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist verpflichtet diese mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassiers;
 - b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit;

- c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
- d) Beschluss von Satzungsänderungen;
- e) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
- f) Entlastung des Kassiers, nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
- i) Wahl des Kassiers (§ 11 Abs. 2);
- j) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 1).

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

- (6) Die Wahl des Vorstands, des Kassiers und der Ausschussmitglieder erfolgt auf Antrag durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll mindestens so viele Namen enthalten wie Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.

Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.

- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.